

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018



Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Europa-Universität Flensburg			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Oktober 2014			
Aufnahmekapazität pro Semester (Max. Anzahl Studierende)	Herbstsemester 2018: 52			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	21,6			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	8,5			

Erstakkreditierung	
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	21. August 2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Europa-Universität Flensburg (EUF) ist eine staatliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein an der zurzeit fast 6.000 Studierende eingeschrieben sind. Forschung und Lehre bilden laut Selbstbericht an der EUF eine Einheit und sind charakterisiert durch interkulturell und international vergleichende Perspektiven, eine Vielzahl inter- und transdisziplinärer Kooperationen und die enge Verzahnung von Theorie und Praxis.

Der konsekutive Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe“ zeichnet sich nach Angaben der Hochschule durch ein erziehungswissenschaftliches, forschungsorientiertes Profil aus, das Bildungsprozesse in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter in einer transnationalen und interkulturellen Perspektive in den inhaltlichen Fokus nimmt. Somit ist er laut Selbstbericht im Kernbereich des Leitbildes der Europa-Universität Flensburg angesiedelt. Der Studiengang wird nach Darstellung der Hochschule zu annähernd gleichen Teilen von Absolvent*innen des polyvalenten Bachelorstudiengangs „Bildungswissenschaften“ der EUF und von Absolvent*innen pädagogischer, erziehungs- oder bildungswissenschaftlicher Studiengänge anderer Hochschulen nachgefragt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat insgesamt einen positiven Eindruck von der Konzeption und Durchführung des Studiengangs erhalten. Die Qualifikationsziele sind angemessen und dem Fach Erziehungswissenschaft adäquat. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Masterniveau und befähigt zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Allerdings möchte die Gutachtergruppe eine Reflexion über den Titelzusatz „Bildung in Europa“ anregen, da sich für Außenstehende dieser Titel nicht direkt erschließt und eher diffus erscheint. Je nach Hintergrund und Perspektive könnte etwas ganz Anderes mit dem Studiengang verbunden werden. Es wird empfohlen, einen passenderen Titel zu wählen, der die tatsächlichen Inhalte und der Spezialisierungsmöglichkeit auf die beiden Schwerpunkte Bildungs- und Sozialisationsprozesse in Kindheit und Jugend bzw. Bildung im Erwachsenenalter stärker abbildet. Zudem ist das Curriculum deutlich internationaler und interkulturell bzw. transnational ausgerichtet, als der Titel mit dem eher engen Bezug auf Europa vermuten lässt. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, die Vernetzung von Berufsfeldbezug und Forschung stärker zu systematisieren, indem Ziele und Zweck des Praktikums präzisiert werden. So könnten bspw. gezielte Kontakte zu Einrichtungen hergestellt werden, in denen die Studierenden – dem Masterstudium angemessen – eine spezielle Forschungsfrage bearbeiten.

Das Studiengangskonzept ist sehr gut nachvollziehbar und die Module sind fachlich aufeinander abgestimmt. Die Gutachtergruppe würdigt die kritische Auseinandersetzung mit dem Thema digitale Medien, wünscht sich aber einen Ausbau des Einsatzes von digitalen Lehr-/Lernformaten, sodass zum einen die Studierenden eine gewisse Vielfalt kennenlernen und dazu befähigt werden, unterschiedliche Medienformate im Kontext von Lern- und Bildungsprozessen begründet beim Lehren, Beraten oder Planen nutzen zu können, und zum anderen auch auf unterschiedliche Lerngeschwindigkeiten und Lernpräferenzen eingegangen werden kann.

Die personelle Ausstattung ist angemessen und nachhaltig sichergestellt, wenn auslaufende Stellen wie anvisiert wiederbesetzt werden. Ein Monitoring der Berufsübergänge soll zukünftig durch ein bereits entwickeltes studiengangsspezifisches Instrument implementiert werden. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Initiative und rät den Studiengangsverantwortlichen, dieses Instrument zügig einzusetzen, um eine kontinuierliche Beobachtung zu erreichen. Maßnahmen zu Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind umfangreich vorhanden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	5
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	6
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	10
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	15
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	16
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	17
3 Begutachtungsverfahren	19
3.1 Allgemeine Hinweise	19
3.2 Rechtliche Grundlagen	19
3.3 Gutachtergruppe	19
4 Datenblatt	20
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	20
4.2 Daten zur Akkreditierung	20
5 Glossar	21
Anhang	22

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst gemäß § 4 der Prüfungs- und Studienordnung eine Regelstudienzeit von vier Semestern und einen Umfang von 120 Leistungspunkten (LP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit einem forschungsorientierten Profil.

Gemäß § 25 der Prüfungs- und Studienordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Diese Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, sich ein anspruchsvolles und komplexes erziehungswissenschaftliches Thema mit Bezug auf die Inhalte des Studiengangs eigenständig, mit den erforderlichen Methoden und theoriebezogen in dem festgelegten Zeitraum zu erarbeiten. Mit Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 25 (4) der Prüfungs- und Studienordnung sechs Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 2 der Prüfungs- und Studienordnung
a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelors Bildungswissenschaften der Europa-Universität Flensburg mit der Spezialisierungsoption „außerschulische Erziehungswissenschaften“ oder
b) ein abgeschlossenes äquivalentes, mindestens sechssemestriges Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule in einem akkreditierten Studiengang. Äquivalenz liegt vor, wenn mindestens 80 LP im Bereich Erziehungswissenschaft/Pädagogik nachgewiesen werden. Sofern 80 LP im Bereich Erziehungswissenschaft/Pädagogik nicht eindeutig nachgewiesen werden können, trifft die Entscheidung, ob externe Studienabschlüsse äquivalent sind, der Zulassungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Als Abschlussgrad wird gemäß § 3 (3) der Prüfungs- und Studienordnung „Master of Arts“ vergeben. Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Sozialwissenschaften.

Gemäß § 29 der Prüfungs- und Studienordnung erhalten die Absolvent*innen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert und schließt mit einer Abschlussarbeit (Masterarbeit) im Fach Erziehungswissenschaft ab. Neben sechs verpflichtenden Modulen, können die Studierenden im Vertiefungsfach zwischen dem Modul „Entwicklung, Sozialisation, Bildung in Kindheit und Jugend“ und dem Modul „Bildung im Erwachsenenalter“ wählen. Zudem sind zwei Module im Wahlpflichtbereich aus sechs angebotenen Modulen zu wählen. Das Praktikum (Modul 7) erstreckt sich über drei Semester (eine Begründung wird im Selbstbericht ausgeführt). Die anderen Module umfassen ein oder zwei Semester.

Das Modulhandbuch enthält alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 11 (4) der Prüfungs- und Studienordnung geht hervor, dass die Noten in den Abschlussdokumenten zusätzlich im Verhältnis zur Notenverteilung zweier vorangegangener Abschlussjahrgänge darzustellen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Module haben einen Umfang von 5 oder 10 LP, das Praktikum wird mit 15 LP kreditiert. Laut Studienverlaufsplan werden pro Semester 30 LP vergeben. Für einen erfolgreichen Abschluss sind laut § 4 (1) der Prüfungs- und Studienordnung 120 LP erforderlich.

Laut § 4 (4) der Prüfungs- und Studienordnung entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Laut § 4 (5) werden die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte erworben, wenn das gesamte Modul mit allen

vorgesehenen Leistungen erfolgreich absolviert wurde. Das Modulhandbuch weist Präsenzzeiten und Selbststudienzeiten in Stunden aus. Die Masterarbeit umfasst 30 LP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Begehung wurde sowohl mit den Studierenden als auch mit den Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden der Titelzusatz des Studiengangs „Bildung in Europa“ ausführlich diskutiert. Wenn auch der Titel nicht dezidiert falsch ist, so ist er nicht direkt verständlich, eher diffus und weckt Erwartungen, die über das an sich schlüssige Curriculum nicht in adäquater Weise abgedeckt werden.

Auffällig ist, dass der Studiengang bisher nicht die gewünschten Studierendenzahlen erreicht, was u. a. auch an einem bislang fehlenden einschlägigen Bachelorstudiengang in Erziehungswissenschaft in Flensburg liegen kann. Die Hochschulleitung und die Studiengangsverantwortlichen berichteten von Planungen zur Einführung eines erziehungswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs, die ausdrücklich von der Gutachtergruppe begrüßt werden, da dieser künftig auch die Auslastung und die Studierendenzahlen des dann konsekutiven Masterstudiengangs erhöhen kann. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Einführung nicht zu Lasten der zur Verfügung stehenden Kapazitäten des Masterstudiengangs geht und die beiden Studiengänge inhaltlich (einschließlich der Fachbezeichnung) und strukturell gut aufeinander abgestimmt werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a SV und §§ 11-16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang „Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe“ soll dazu befähigen, Bildung und Erziehung im Kontext von Europäisierung zwischen Globalisierung und Lokalisierung als pädagogische Aufgaben zu konzipieren und die Methoden für deren Bearbeitung und Reflexion zu entwickeln. Dies beinhaltet gemäß Selbstbericht sowohl Wissen um transkulturelle Biographien, Wissen um kulturelle Differenzen und ihre Entstehung sowie Kenntnisse über aktuelle Transformationsprozesse als auch Methoden des professionellen pädagogischen Handelns in interkulturellen Kontexten und mit multikulturellen Zielgruppen und die Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen von nationaler und supranationaler Bildungspolitik sowie die Befähigung zur aktiven Gestaltung von transnationalen Bildungskontexten und multikulturellen Bildungssettings.

Damit soll der Studiengang für konzeptionelle Tätigkeiten, Entwicklungs- und Leitungsaufgaben in (inter-)nationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, in international agierenden Unternehmen, in der öffentlichen Verwaltung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, deren Projektträgern, Parteien und Verbänden befähigen. Er berechtigt auch zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang integriert sehr plausibel allgemein-erziehungswissenschaftliche Grundlagen mit einer Perspektive auf Bildung, Erziehung und Sozialisation im Lebenslauf und bettet dies in eine sowohl forschungs- als auch professionsbezogene Lehrkonzeption ein. Diese Ausrichtung ist gleichzeitig disziplinadäquat und interdisziplinär anschlussfähig und ermöglicht den Studierenden sowohl eine wissenschaftliche als auch eine professionsbezogene Qualifikation. Die Inhalte, inhärente praktische Anteile und Wahloptionen können ebenso wie die unterschiedlichen Lehrformate persönlichkeitsfördernd wirken. Ein Bezug zum Thema Europa ist nicht in allen

Modulen systematisch enthalten. Durchgängig sind jedoch Fragen von Inter- und Transkulturalität, Globalisierung und Internationalisierung integriert.

Allerdings möchte die Gutachtergruppe eine Reflexion über den Titelzusatz „Bildung in Europa“ anregen, da er einerseits eher ein diffuses Bild der Ausrichtung des Studiengangs zeichnet und andererseits auf mögliche Inhalte verweist, die so nicht im Studiengang enthalten sind. Der Studiengang ist nach Meinung der Gutachtergruppe weniger spezifisch auf Europa, sondern eher interkulturell bzw. transnational ausgerichtet und bedient gleichzeitig zwei erziehungswissenschaftliche Schwerpunkte, die sich im Titel allerdings nicht wiederfinden. Möglicherweise könnte auf den Zusatz ganz verzichtet und die spezifische Ausrichtung in der Studienprogrammbeschreibung verdeutlicht werden. Dies würde auch der mehrheitlichen Praxis in der Disziplin Erziehungswissenschaft entsprechen. Die Studiengänge heißen dann nur Erziehungswissenschaft (oder Pädagogik oder Bildungswissenschaft oder Erziehungs- und Bildungswissenschaft). Alternativ wäre zu überlegen, wie sich die interkulturelle Ausrichtung und das Thema Bildung über die Lebenszeit im Titelzusatz vermitteln lassen.

Der Studiengang befähigt mit seiner theoretischen und empirischen Ausrichtung und den hohen Anteilen an Forschungsmethoden klar zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Masterniveau und trägt sowohl zur Vertiefung als auch zur Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zu deren angemessenem Transfer in die Praxis bei. Er leistet damit eine gute Vorbereitung sowohl für den Übergang in die pädagogische Praxis als auch für die weitere wissenschaftliche Qualifikation.

Ausgehend von den Gesprächen vor Ort sowie den vorgelegten Unterlagen sind in dem Studiengang Praxisbezüge in mannigfaltiger Weise integriert, die in berufliche Handlungskompetenzen in vielfältigen pädagogischen und organisationalen Kontexten münden. Dabei nimmt vor allem das Praktikum mit der entsprechenden Vorbereitung und anschließender kritischer Reflexion eine wesentliche Schlüsselstellung ein. Über das Praktikum hinaus könnten diese Praxisbezüge weiter vertieft werden, da Berufsqualifizierung im Sinne von breit angelegten beruflichen Handlungskompetenzen mit den klassischen Lehrmethoden von Vorlesung, Seminar und Übung und der sich dann meist anschließenden Abfrage von Wissen und Verstehen in schriftlichen Klausuren oder mündlichen Prüfungen kaum erreicht werden kann. So finden in diesem Studiengang auch Projektarbeiten und Exkursionen statt. Zur Befähigung für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit mit konzeptionellen Tätigkeiten, Entwicklungs- und Leitungsaufgaben in (inter-)nationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, in international agierenden Unternehmen, in der öffentlichen Verwaltung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, deren Projektträgern, Parteien und Verbänden sind vor allem kritisch-reflexive Kompetenzen erforderlich, um sich selbstständig und selbstorganisiert auf die sehr unterschiedlichen Arbeitsanforderungen und Innovationsprozesse einstellen zu können, die in diesem Studium bereits angebahnt werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Vernetzung von Berufsfeldbezug und Forschung stärker zu systematisieren und auszubauen. Ziele und Zwecke des Praktikums könnten näher präzisiert werden. So könnten bspw. gezielte Kontakte zu Einrichtungen hergestellt werden, in denen die Studierenden eine spezielle Forschungsfrage bearbeiten. Kooperationen und Kontakte zu Alumni des Studiengangs könnten systematisch aufgebaut bzw. ausgebaut werden. Angesichts der Digitalisierung könnte der internationale/interkulturelle Bezug auch so hergestellt werden, dass Praktika nicht nur im Ausland stattfinden, sondern zum Beispiel Webinare, Plattformen oder Ähnliches von Deutschland aus geplant und von den Studierenden durchgeführt werden. Da sich hier vieles in der dynamischen Entwicklung befindet, könnten kleine studentische Forschungsarbeiten im Sinne von formativer Evaluation und/oder Aktionsforschung interessant sein, da sowohl Studierende als auch die Praxis davon einen Mehrwert haben könnten. Internationale oder transnationale Organisationen (zum Beispiel UNESCO, OECD, CEDEFOP) könnten als mögliche Praktikumsorte auch noch mehr in den Blick genommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Der Titelzusatz „Bildung in Europa“ sollte überdacht werden. Es ist wünschenswert einen passenderen Titel zu wählen, der die tatsächlichen Inhalte und der Spezialisierungsmöglichkeit auf die beiden Schwerpunkte Bildungs- und Sozialisationsprozesse in Kindheit und Jugend bzw. Bildung im Erwachsenenalter stärker abbildet und die internationalen und interkulturellen bzw. transnationalen Aspekte aufgreift.

Es wird empfohlen, die Vernetzung von Berufsfeldbezug und Forschung stärker zu systematisieren und auszubauen.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang „Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe“ ist in 15 Module gegliedert. Die Module „Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung“, „Bildung im Kontext von Politik und Gesellschaft“, „Entwicklung, Sozialisation und Bildung über die Lebenszeit“, „Interkulturelle Bildung“, „Empirische Forschungsmethoden“, das Praktikum und die Master Thesis zählen zu den grundlegenden Modulen, die von allen Studierenden belegt werden müssen. Zwei Module, die Vertiefungsmodule, sind als Wahlbereiche konzipiert, in denen die Studierenden wahlweise einen Studienschwerpunkt auf Bildungs- und Sozialisationsprozesse in Kindheit und Jugend oder auf Bildung im Erwachsenenalter legen können. Weitere sechs Module sind als Wahlpflichtbereich konzipiert, aus welchem die Studierenden zwei Module aus den angebotenen Fächern European Studies, Bildungsökonomie, Organisations- und Beratungspsychologie, Medienpädagogik, Soziologie oder Philosophie wählen können. Zwischen dem zweiten und dritten Semester findet ein zwölfwöchiges (vormals zehnwöchiges) Pflichtpraktikum statt. Das Masterstudium wird mit einer Thesis im Fach Erziehungswissenschaft abgeschlossen. Begleitend besuchen die Studierenden ein Forschungsseminar.

Auf Wunsch der Studierenden ist es laut Selbstbericht möglich beide Vertiefungsgebiete zu studieren. Das zweite Vertiefungsgebiet erscheint dann als zusätzliche Leistung im Transcript of Records.

Die Lehr- und Lernformen umfassen Vorlesung, Seminar, Lektüre und Diskussion. Überwiegend sollen stärker individualisierte und studierendenorientierte Lernformen wie Lehrforschungsprojekte zur Anwendung kommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept ist sehr gut nachvollziehbar und die Module fachlich aufeinander abgestimmt. Die Verknüpfung von Forschung und Lehre ist ein zentrales Anliegen, das im Studiengang gut umgesetzt wird. Die angebotenen Lehrformate sind mit Ausnahme der geringen Nutzung digitaler Möglichkeiten sehr vielfältig und ermöglichen den Studierenden unterschiedliche Lehr- und Lernerfahrungen. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind den Inhalten angemessen und lassen den Studierenden Freiräume für eigene Schwerpunktsetzungen. Insbesondere das Lehrforschungsprojekt im Modul „Empirische Forschungsmethoden“ ist als aktivierendes und Studierende einbindendes Format sehr zu begrüßen und wird hier sehr gut durch andere Formate ergänzt und gerahmt. Die Studierenden haben ausreichend Wahlmöglichkeiten und können das Studium recht flexibel gestalten. Aufgehoben wurde eine inhaltliche Einschränkung bezogen auf die Master-Thesis, die sehr zu begrüßen ist.

Es werden die Studienschwerpunkte „Entwicklung, Sozialisation, Bildung in Kindheit und Jugend“ und „Bildung im Erwachsenenalter“ angeboten. Zwischen 2014 und 2017 wurde 26-mal das Vertiefungsgebiet Erwachsenenbildung und 12-mal das Vertiefungsgebiet Kindheit und Jugend gewählt. Diese deutlich ungleiche Präferenz der Studierenden wird zum einen damit erklärt, dass die beruflichen Anschlussmöglichkeiten klarer konturiert seien, zum anderen damit, dass es weniger alternative Studienangebote in Schleswig-Holstein gibt. Letzteres erscheint der Gutachtergruppe besonders und unmittelbar plausibel.

Die Gutachtergruppe würdigt die kritische Auseinandersetzung mit dem Thema digitale Medien, wünscht sich aber einen noch stärkeren Ausbau des Einsatzes von digitalen Lehr-/Lernformaten, von dezidiert pädagogischen Angeboten wie Webinaren bis zu oft eher impliziten Angeboten wie Do-it-Yourself-Videos, sodass zum einen die Studierenden eine gewisse Vielfalt kennenlernen und auch dazu befähigt werden, unterschiedliche Medienformate im Kontext von Lern- und Bildungsprozessen unterscheiden zu können und beim Lehren, Beraten oder Planen begründet nutzen zu können. Zum anderen könnte so auch auf unterschiedliche Lerngeschwindigkeiten und Lernpräferenzen eingegangen bzw. herausgearbeitet werden, was es an Betreuung (Tutoring, Mentoring etc.) in erweiterten Lernwelten braucht. Die Internationalität des Studiengangs könnte auch durch digitale Medien unterstützt werden. So wäre denkbar, dass Kooperationsseminare mit Studierenden in anderen Ländern allein digital unterstützt stattfinden, aber ohne eigene Reisetätigkeit, was insbesondere für Studierende mit zum Beispiel familiären Betreuungspflichten oder engem finanziellem Budget die internationale Perspektive im Studium wesentlich erleichtern könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe regt einen stärkeren Ausbau des Einsatzes von digitalen Lehr-/Lernformaten an, sodass zum einen die Studierenden eine gewisse Vielfalt kennenlernen und auch dazu befähigt werden, unterschiedliche Medienformate im Kontext von Lern- und Bildungsprozessen unterscheiden zu können und beim Lehren, Beraten oder Planen begründet nutzen zu können. Zum anderen könnte so auch auf unterschiedliche Lerngeschwindigkeiten und Lernpräferenzen eingegangen werden, was es an Betreuung in erweiterten Lernwelten braucht.

2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Sommer 2017 hat die Europa-Universität Flensburg (EUF) ihre Semesterzeiten an den in Europa überwiegenden Turnus angepasst, um die internationale Mobilität von Studierenden und Lehrenden zu erleichtern.

Der Studienverlaufsplan des Studiengangs „Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe“ bietet laut Selbstbericht Flexibilität, um den Studienverlauf den individuellen Interessen (Auslandspraktika, Auslandssemester oder erhöhte Belastungen durch Betreuungsverpflichtungen) anzupassen. Die zweisemestrigen Vertiefungsmodule und das Modul „Interkulturelle Bildung“ erstrecken sich über das zweite und dritte Semester. Da die jeweiligen Teilmodule jedoch in beliebiger Reihenfolge studiert werden können, kann das Studium laut Selbstbericht flexibler gestaltet werden. Wird Teilmodul 2 im ersten Studiensemester und Teilmodul 1 im zweiten belegt, eröffnet sich im dritten Semester ein Mobilitätsfenster, das etwa für ein Auslandspraktikum oder ein Auslandssemester genutzt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es ist der EUF ein großes Anliegen, dass die Studierenden Teile ihres Studiums im Ausland absolvieren. Die Universität versucht, so gut wie möglich Hindernisse aus dem Weg zu räumen. So wurden die Semesterzeiten geändert und an den in Europa überwiegenden Turnus angepasst, um die internationale Mobilität zu erleichtern. Um die Absolvierung des Praktikums im Ausland zu erleichtern, wurde die Zeit für das Praktikum von zehn auf zwölf Wochen verlängert, damit eine Förderung durch Auslands-BAföG ermöglicht werden kann. Insgesamt eröffnet der Studienplan ausreichend Mobilitätsfenster und ermöglicht eine flexible Gestaltung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Lehre im Studiengang wird vorrangig vom Personal der Abteilung Erziehungswissenschaft geleistet. Die Abteilung verfügt über vier Professuren, eine akademische Ratsstelle (jeweils 9 SWS Lehrdeputat), 2,5 halbe wissenschaftliche Qualifizierungs-Mitarbeiterstellen (insgesamt 10 SWS Lehrdeputat) und eine halbe wissenschaftliche Mitarbeiterstelle überwiegend für die Lehre mit 2 SWS. Diese Stellen sollen bei einem auslaufenden Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich wiederbesetzt werden. Die Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Empirische Bildungsforschung wird zurzeit vertreten. Das Ausschreibungsverfahren zur Wiederbesetzung läuft.

Es ist laut Selbstbericht nicht vorgesehen, wesentliche Bestandteile des Curriculums längerfristig über Lehraufträge anzubieten. Das Lehrdeputat wird nicht polyvalent für andere Studiengänge genutzt. Die sechs Module des Wahlpflichtbereichs werden als Wahlpflichtfächer teilweise für Module anderer Masterstudiengänge geöffnet.

Die EUF hat Kriterien für ihre Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren, diese werden von den Mitbestimmungsgremien begleitet. Die Förderung des Personals wird insbesondere vom Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung wahrgenommen, das Weiterbildungsangebote (z. B. in Hochschuldidaktik) plant, entwickelt und organisiert. Die Lehrenden aller Studiengänge der EUF können an den hochschuldidaktischen Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist personell in fachlicher Hinsicht sehr gut aufgestellt. Die Durchführung ist durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierte Lehrpersonen gesichert. Zu begrüßen ist, dass die personelle Ausstattung auch in Zukunft auf dem jetzigen Stand bleiben soll. Die anstehende Besetzung der Professur Empirische Bildungsforschung wird dies auch entsprechend den Anforderungen und der Ausrichtung des Studiengangs komplettieren. Die Nachfolge für die Professur Erwachsenenbildung/Weiterbildung, bei welcher im Juli 2023 voraussichtlich eine Emeritierung ansteht, ist ein weiterer besonders wichtiger und zeitnaher Schritt. Im Auge zu behalten wäre jedoch, dass mit der zu begrüßenden Neueinrichtung eines Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft die Kapazitäten für beide Studiengänge ausreichend sind.

Die Studiengangsverantwortlichen wünschen sich zudem eine Stelle zur Erfüllung von koordinierenden Aufgaben, die bislang zu Lasten der Lehrenden gehen. Die EUF befindet sich jedoch gerade in einem Organisationsentwicklungsprozess, in dem Fakultäten und weitere Servicestrukturen aufgebaut werden sollen. Perspektivisch sollen Studienbüros eingerichtet werden, in denen die administrativen Aufgaben einer Studienkoordination gebündelt werden

können. Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich dieses Vorhaben und sieht eine eigene Stelle für die Studiengangskoordination (die sich ggf. um mehrere affine Studiengänge kümmert) sowohl als Entlastung für die Lehrenden als auch als Bereicherung für den Studiengang an. Darüber könnte dann auch etwa der Praktikumsorganisation und -koordination ein verlässliches Fundament gegeben werden.

Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung, wie beispielsweise Angebote zur hochschuldidaktischen Fortbildung, stehen zur Verfügung. Die Maßnahmen zur Personalauswahl entsprechen den gängigen, landesrechtlichen Regelungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Dem Studiengang stehen die allgemeinen sächlichen Ressourcen sowie die Service-Einrichtungen der EUF und die zentrale Hochschulbibliothek zur Verfügung. Die EUF verfügt über ca. 120 Veranstaltungsräume mit entsprechender Ausstattung.

Das für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe“ federführende Institut für Erziehungswissenschaften befindet sich mit den Büroräumen des Lehrpersonals und dem Sekretariat (eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin betreut den Studiengang) zentral im Gebäude Helsinki – ebenso wie die zentralen Serviceeinrichtungen Prüfungsamt, International Office und Allgemeine Studienberatung.

Im Gebäude Helsinki findet auch der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen im Studiengang statt. Alle Seminarräume in diesem Gebäude sind mit Beamern und Tafeln ausgestattet und bieten Platz für Gruppengrößen zwischen 30 und 80 Personen.

Weiterhin stehen insbesondere für die Drittmittelforschung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die Angebote des Zentrums für Bildungs-, Unterrichts-, Schul- und Sozialisationsforschung bereit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich während der Begehung von den adäquaten Räumlichkeiten und dem schön angelegten Campus einen guten Eindruck verschaffen. Auch wenn die EUF aufgrund wachsender Studierendenzahlen permanent vor räumliche Herausforderungen gestellt wird, ist für den Masterstudiengang eine hinreichende Raum- und Sachausstattung vorhanden. Nichtwissenschaftliches Personal wie eine Sekretariatsstelle ist vorhanden.

Die Bibliothek wurde seit der Erstakkreditierung des Studiengangs erweitert. Die Ausstattung ist dennoch nicht auf einem fachlich angemessenen und von allen Beteiligten gewünschten Niveau, da die Mittel sehr begrenzt sind. Ein stetiger Ausbau des Bibliotheksbestands wird von den Verantwortlichen verfolgt und ist aus Sicht der Gutachtergruppe anzuraten. Dabei ist auch die weitere Digitalisierung der Bibliothek ein sehr wichtiger Eckpunkt. Sicherlich würde es wertvoll sein, wenn das Land Schleswig-Holstein für seine Hochschulen eine Gesamtstrategie entwickeln würde, damit Kapazitäten gebündelt und Synergieeffekte genutzt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Art, Umfang und Anforderungen der Modulprüfung sind im Modulkatalog spezifiziert und sollen den Studierenden zu Beginn einer jeden Veranstaltung erläutert werden. Die Lehrenden informieren laut Selbstbericht zu Semesterbeginn, bei Bedarf auch wiederholt, über Art und Umfang der Prüfungsform zusammen mit dem Prüfungstermin. Als Prüfungsformen kommen Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Referat mit Ausarbeitung, Praktikumsbericht, Projektarbeiten zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Jedes Modul schließt mit einer dazu passenden Prüfung ab. Über den Studienverlauf lernen die Studierenden unterschiedliche Prüfungsformate kennen. In den Modulbeschreibungen werden oft mehrere mögliche Prüfungsformate aufgeführt, dabei entscheiden die Lehrenden teilweise in Abstimmung mit den Studierenden zu Semesterbeginn über die geeignetste Prüfungsform passend für das in dem jeweiligen Semester eingesetzte Lehrformat. Spätestens zu Semesterbeginn werden die Studierenden ausführlich über die eingesetzte Prüfung informiert. Diese Informationen stehen auch in der Lernplattform zur Verfügung. Die Studierenden geben Feedback, wenn die Prüfungsbelastung zu hoch ist oder die Prüfungsformen zu einseitig sind. Entsprechend reagieren die Lehrenden darauf. Je nach Semester und Thema wird eine unterschiedliche modulbezogene und kompetenzorientierte Prüfungsform eingesetzt, dabei stimmen sich die Lehrenden untereinander ab. Dieses Vorgehen wird von der Gutachtergruppe als zielführend angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ein exemplarischer Studienverlaufsplan steht den Studierenden zur Verfügung. Die Module umfassen in einem Modul 5 LP, ansonsten 10 LP. Das Praktikum muss studienbegleitend in den Semesterferien oder während des Semesters abgeleistet werden. Im Studienverlaufsplan ist dafür die vorlesungsfreie Zeit zwischen dem zweiten und dritten Semester vorgesehen, die 15 LP sind rechnerisch gleichmäßig auf die ersten drei Semester verteilt.

Die Lehrenden stehen gemäß Selbstbericht für individuelle Beratung zur Verfügung. Auf Anfrage der Studierenden finden darüber hinaus themenspezifische Informationsveranstaltungen (zum Beispiel zum Studienabschluss und zur Master Thesis) statt.

Für die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wurde ein Prüfungsausschuss gebildet, der mit Mitarbeiter*innen der Abteilung Erziehungswissenschaft aller Beschäftigtengruppen, sowie Vertreter*innen der Wahlpflichtfächer und der Studierendenschaft besetzt und auf zwei Jahre gewählt ist. Dadurch sollen ein weitestgehend reibungsloser Studienverlauf und eine auf die Bedürfnisse und Interessen der Studierenden abgestimmte Studienstruktur gewährleistet werden.

Der Arbeitsaufwand soll im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation regelmäßig mit abgefragt werden. Zudem gibt es für die Studierenden die Möglichkeit, in Reflexionsgesprächen der jeweiligen Lehrveranstaltungen bzw. in Reflexionsgesprächen mit der Studiengangsleitung beispielsweise auf erhöhte Belastungen hinzuweisen. Nachdem laut Selbstbericht in den ersten

beiden Kohorten die Prüfungsbelastung am Ende des Semesters bzw. in der vorlesungsfreien Zeit kritisiert wurde, treffen die Lehrenden Absprachen über Prüfungszeiträume und -formen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insbesondere durch die gute Erreichbarkeit der Lehrenden und Absprachemöglichkeiten können eventuell auftretende Probleme schnell gelöst werden. Die Verantwortlichen sind sehr an einer studierendenfreundlichen Organisation des Studiengangs interessiert. Durch institutsübergreifende Absprachen konnten Überschneidungen von Lehrveranstaltungen bisher vermieden werden. Die Angaben zum Workload in den Modulbeschreibungen sind plausibel und werden durch Workload-Erhebungen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation überprüft. Die Prüfungsdichte entspricht mit einer Prüfung pro Modul den Vorgaben. Der Prüfungsumfang ist angemessen und die Prüfungszeiträume werden im Kollegium aufeinander abgestimmt. Auf Studierendenwünsche und -anregungen ist in den letzten Jahren eingegangen worden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang möchte auf die professionelle pädagogische Gestaltung einer „Bildung über die Lebenszeit“ in schulischen und außerschulischen Kontexten vorbereiten. Fragen von Bildung, Erziehung und Sozialisation in Kindheit und Jugend und Themen der Erwachsenenbildung sollen vertieft und international vergleichend in den Blick genommen werden. Der zweifache Fokus auf Übergänge im Lebenslauf einerseits und transnationale und interkulturelle Sozialisations- und Bildungskontexte andererseits soll den aktuellen Handlungsanforderungen an moderne pädagogische Berufe Rechnung tragen. Europäische sowie internationale Zusammenhänge werden dabei sowohl als Bildungsaufgabe als auch als Bildungsinhalte relevant. Sie werden laut Selbstbericht nicht in gesonderten und in sich abgeschlossenen Modulen behandelt, sondern fließen als Querschnittsthema in die inhaltliche Gestaltung sämtlicher Module ein.

Durch eine enge Verzahnung von Forschung und Lehre soll die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs aktuell bleiben. Zudem wurde gemäß Selbstbericht die Studiengangskonferenz eingeführt, in der mit allen Modulverantwortlichen und allen Lehrenden sowie Vertreter*innen der Studierendenschaft auch eine Abstimmung über Lehrinhalte erfolgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studieninhalte entsprechen den aktuellen fachlichen Anforderungen, Themen- und Theoriebezügen der Disziplin Erziehungswissenschaft. Die Lehrenden sind sehr forschungsorientiert und bringen ihre (auch internationalen) Forschungsthemen mit in die Lehre ein, so dass die Studierenden sowohl aktuelle Forschungsthemen als auch angemessene empirische Zugänge kennenlernen. Dadurch kann auch das Curriculum stets aktuell gehalten und forschendes Lernen praktiziert werden. Innerhalb der Studiengangskonferenz wird regelmäßig über notwendige Veränderungen u. a. im Hinblick auf die fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Gestaltung des Curriculums diskutiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Den Grundgedanken des Leitbildes der Europa-Universität Flensburg folgend, unterstützt die Stabsstelle Qualitätsmanagement (QM) die EUF bei der Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems. Grundidee des in stetiger Entwicklung begriffenen Qualitätsmanagementsystems ist die regelmäßige, auf aussagekräftigen Daten basierende Reflexion und Diskussion der Studiensituation und der Hochschullehre. Dabei wird sowohl auf die Ziele der Universitätsentwicklung als auch auf die Situation auf Studiengangs- und Teilstudiengangsebene rekurriert. Den Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter*innen stehen verschiedene Feedback-Instrumente und andere Dienstleistungen zur Verfügung. Das Qualitätsmanagement der EUF orientiert sich laut Selbstbericht an den European Standards and Guidelines und am PDCA-Zyklus.

Folgende Studiengangs- und andere relevante Daten werden den (Teil-)Studiengängen derzeit zur Verfügung gestellt:

- Jährliche Hochschulstatistik mit Daten über eingeschriebene Studierende, Studiendauer u. a.
- Kapazitätsberechnung und Lehrbedarfsanalysen
- Lehrveranstaltungsevaluation: Auswertung je Lehrveranstaltung
- Absolventenbefragung KOAB: Gesamtbericht zur EUF, (teil-)studiengangsspezifische Auszüge

Die Lehrveranstaltungsevaluation ist in der Evaluationssatzung der EUF verbindlich geregelt. Jede*r Lehrende ist verpflichtet, jedes Semester mindestens eine Lehrveranstaltung mit den universitären Fragebögen evaluieren zu lassen. Es stehen alternativ ergebnisorientierte und prozessorientierte Fragebögen zur Verfügung, beide jeweils für Vorlesung bzw. Seminar und in deutscher bzw. englischer Sprache. Nach Möglichkeit wird ein Gesamtbericht auf der Homepage der EUF eingestellt. Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse der Evaluation ihrer Veranstaltung und können sie als Feedback bei der künftigen Lehrplanung berücksichtigen.

Die Befragung von Absolvent*innen wird in Zusammenarbeit mit dem Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB) des Instituts für angewandte Statistik durchführen. Die EUF lässt jeden dritten Abschlussjahrgang befragen.

Seit 2017 werden an der EUF „Teil-/Studiengangskonferenzen“ durchgeführt: Gespräche, in denen Lehrende, Studierende und Mitarbeitende ihre Erfahrungen mit dem Studienbetrieb reflektieren und über denkbare Verbesserungen sprechen. Seit 2012 besteht ein Beschwerde- und Verbesserungsmanagement für Studierende.

Als studiengangsspezifische Qualitätssicherungsmaßnahme hat sich laut Selbstbericht neben den Reflexionsgesprächen in den Seminaren die in der Regel einmal pro Semester stattfindende Studiengangskonferenz etabliert. An der Studiengangskonferenz nehmen alle Modulverantwortlichen und alle Lehrenden sowie Vertreter*innen der Studierendenschaft teil. Gegenstand sind die Abstimmung über Lehrinhalte, Prüfungsbelastung und allgemeine Fragen der Studienorganisation. Seit Gründung der Fachschaft im zweiten Studienjahr finden während des Studiums regelmäßige Treffen mit deren Vertreter*innen statt, in der Regel zwei Mal pro Semester, bei denen Probleme der Studienorganisation zeitnah besprochen und einer Lösung zugeführt werden können. Eine systematische Abfrage der Übergänge in Beschäftigung ist bislang nicht erfolgt. Ein entsprechendes studiengangsspezifisches Instrumentarium wurde laut Selbstbericht im letzten Jahr entwickelt und ermöglicht es zukünftig, entsprechende Informationen einzuholen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Sicherung des Studienerfolgs werden die gängigen Evaluationsinstrumente erfolgreich eingesetzt und Maßnahmen durchgeführt. Die Studierenden werden in die Planung und

Weiterentwicklung des Studiengangs umfassend einbezogen. Darüber hinaus gibt es statistische Erfassungen zum Studienverlauf und -erfolg sowie Lehrveranstaltungsevaluationen inkl. Workload-Erhebungen, aus denen ggf. Maßnahmen abgeleitet werden. Die Studiengangsverantwortlichen haben daraus bereits weitere Entwicklungsperspektiven abgeleitet, wie beispielsweise zum Praktikum. Eine Rückmeldung der Ergebnisse an die Studierenden ist vorgesehen.

Der Studiengang hat bisher noch nicht die gewünschten Studierendenzahlen erreicht, was u. a. auch an einem bislang fehlenden einschlägigen Bachelorstudiengang in Erziehungswissenschaft in Flensburg liegen kann. Zudem gibt es viele Studierende, die ihr Studium nicht in der Regelstudienzeit abschließen, was mit Familienplanungen und Arbeitstätigkeit der Studierenden nachvollziehbar zu begründen ist.

Zwar sind Absolventenbefragungen an der EUF vorgesehen, haben aber bislang aufgrund der geringen Absolventenzahlen noch keine Ergebnisse für diesen Studiengang liefern können. Durch die relativ wenigen Studierenden haben die Lehrenden guten Kontakt zu den Alumni und können anekdotisch von erfolgreichen Erfahrungen zur Berufseinmündung berichten. Ein Monitoring der Berufsübergänge soll zukünftig durch ein bereits entwickeltes studiengangsspezifisches Instrument implementiert werden. Hier erhoffen sich die Lehrenden empirisch valide Aussagen zu gewinnen, die bisher nicht möglich waren. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Initiative und rät den Studiengangsverantwortlichen, dieses Instrument zügig einzusetzen, um eine kontinuierliche Beobachtung zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Auf Universitätsebene berät, informiert und unterstützt der Arbeitsbereich Chancengleichheit mit einer bzw. einem hauptamtlichen Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragten, je drei nebenamtlich tätigen Stellvertreter*innen sowie der bzw. dem Mitarbeiter*in im Familienservice Studierende und Beschäftigte auf den Feldern Antidiskriminierung, Chancengerechtigkeit, Disability, Familiengerechtigkeit, Gender/Diversity und Queer und berät Hochschulleitung und Gremien zu Strategien und Maßnahmen zur Durchsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Vielfalt. Die beiden Vertrauenspersonen für Menschen mit Beeinträchtigungen sind auch für Studierende ansprechbar. Die Anerkennung besonderer Bedürfnisse („Härtefallregelung“) in Prüfungsangelegenheiten ist in § 15 der Prüfungsordnung geregelt.

Die EUF hat 2016 einen Familienservice eingerichtet, der alle Hochschulangehörigen zu Fragen der Vereinbarkeit informiert und die spezifischen Interessen von Studierenden mit Familienaufgaben gegenüber den Lehrenden und administrativem Personal vertritt. Für Pflichtpraktika gibt es für Studierende mit Familienaufgaben oder Handicap eine „Teilzeit“-Regelung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die EUF unterstützt Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich mit unterschiedlichen Maßnahmen. Zur Sicherung von Chancengleichheit gibt es umfassende Angebote zur Beratung und Unterstützung für Menschen in verschiedenen Lebenslagen. Insbesondere auf Familienfreundlichkeit wird an der EUF großer Wert gelegt. Die hochschulweiten Maßnahmen werden auch in diesem Studiengang angewandt. Eine hohe Quote werdender Eltern bzw. Studierender mit Kindern wurde in diesem Studiengang festgestellt. Die Lehrenden sind sehr sensibel und ansprechbar für die Belange der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

/

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein vom 26.04.2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter*innen der Hochschule:

Prof. Dr. Cathleen Grunert, FernUniversität in Hagen, Institut für Bildungswissenschaft und Medienforschung, Allgemeine Bildungswissenschaft

Prof. Dr. Bernd Käßlinger, Justus-Liebig-Universität Gießen, Institut für Erziehungswissenschaft, Professur für Weiterbildung

Vertreter der Berufspraxis: Dr. Martin Dust, Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung, Hannover

Vertreter der Studierenden: Jannis Männich, Student der Friedrich-Schiller-Universität Jena

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	WiSe 14/15: >47,06 % <64,71 % WiSe 15/16: >52,94 % <76,47 %
Notenverteilung	Note 1: 9 Note 2: 11 Note 4: 1 Note 5: 1
Durchschnittliche Studiendauer	4,43 Semester
Studierende nach Geschlecht	männlich: 10 (16,95 %) weiblich: 49 (83,05 %)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	28.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	06./07.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	19.08.2014 AQAS e.V.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende und Mitarbeiter*innen der Stabsstelle Qualitäts- management, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume im Gebäude Helsinki, Büroräume und Besprechungsraum des Instituts Erziehungswissenschaft, Audimax, Bibliothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der

inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)